



## Allgemeines

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von der BUSINESS KEEPER AG erbrachten Leistungen jedweder Art – insbesondere für die Weitergabe von Informationen oder die Nutzungsüberlassung von Software und anderen Produkten. Sie regeln gegenüber spezielleren Vereinbarungen (z.B. einem BKMS<sup>®</sup> Lizenzmiet- und Nutzungsvertrag) das Allgemeine, gegenüber dem allgemeinen Gesetzesrecht die Besonderheiten.
2. Die BUSINESS KEEPER AG wird in diesen AGB durchgehend als „BKAG“, der Vertragspartner der BKAG als „Kunde“ bezeichnet, beide Parteien gemeinsam als „Vertragsparteien“, unabhängig von dem jeweils durch diese AGB zu regulierenden Rechtsverhältnis.

## Das BUSINESS KEEPER MONITORING SYSTEM

1. Die BKAG bietet ihren Kunden das BUSINESS KEEPER MONITORING SYSTEM (im Folgenden BKMS<sup>®</sup> System) zur Prävention und Abwehr schädigender Verhaltensweisen innerhalb ihrer Organisation und in deren Umfeld zur Nutzung an. Das BKMS<sup>®</sup> System ermöglicht die Abgabe, Entgegennahme, Bearbeitung und Beantwortung anonymer Hinweise. Über die Bedingungen seiner Nutzung soll ein gesonderter schriftlicher Vertrag geschlossen werden, dessen Regelungen von diesen AGB ergänzt werden.
2. Die BKAG stellt das BKMS<sup>®</sup> System mit dessen Anwendungen zugriffssicher als ASP-Lösung auf einem externen, ausschließlich für diese Zwecke verwendeten Server zur Verfügung. Der Zugriff auf die Anwendung erfolgt über verschlüsselte Internetverbindungen. Die BKAG richtet dem lizenzierten Kunden ein Account für den Datenverkehr mit Hinweisgebern auf dem Server der BKAG ein und sichert den Datenzugriff auf dieses Account über eine Sicherheitsroutine. Nach Abschluss eines Nutzungsvertrages erfolgt der Zugriff ausschließlich vom Kunden, so dass die BKAG oder Dritte keinerlei Zugriff auf diese Daten mehr haben.
3. Das BKMS<sup>®</sup> System schützt vertrauliche und – soweit gewünscht – anonyme Kommunikation. Der Server ist in einer Sicherheitsumgebung installiert, die in der Kundeninformation „Sicherheitskonzept“ näher beschrieben ist, so dass ein sehr hohes Maß an Sicherheit gegen unbefugten Zugriff auf die Melde- und Bearbeitungsdaten auch physikalisch gewährleistet ist. Systemsoftware und Kommunikation werden auf dem Server bearbeitet. Das Sicherheitskonzept erlaubt nach Einrichtung eines Accounts jeweils nur von diesem Account aus das Interpretieren der Daten.
4. Die Meldungsdaten der Hinweisgeber und Eingabedaten der Bearbeiter beim Kunden werden auf dem Kundenaccount als Eigentum und Alleinbesitz des Kunden behandelt. Die Bearbeitung der Meldungen, konkrete Tatbestandsprüfung und weitere Handhabung obliegt allein dem Kunden.

## Die Pflege des BKMS<sup>®</sup> Systems

1. Die BKAG hat das Recht, das BKMS<sup>®</sup> System ständig durch Software-Update, Upgrade, Bug-Patches oder andere Software-Pflegemaßnahmen zu aktualisieren. Damit können sich auch die Nutzeroberflächen oder die Zugangsmodalitäten verändern. Solche Änderungen werden dem Kunden rechtzeitig – zumindest drei Werktage vorher - angekündigt.
2. Die BKAG ist jedoch nicht verpflichtet, das System so zu aktualisieren, dass es für neue oder andere Nutzerumgebungen, insbesondere Betriebssysteme oder Betriebssystemversionen oder Internet-Browser kompatibel wird. Sollte andererseits eine Aktualisierung der BKMS<sup>®</sup>-Software dazu führen, dass das BKMS<sup>®</sup> System in bestimmten, bei Vertragsunterzeichnung als kompatibel vereinbarten Umgebungen nicht länger nutzbar ist, wird die BKAG dies zumindest drei Monate im Voraus ankündigen und dem Kunden auf den Zeitpunkt der Softwareumstellung ein Sonderkündigungsrecht gewähren.

## Informations- und Kooperationspflichten

Der Kunde wirkt bei allen Konfigurationsarbeiten dadurch mit, dass er die laut Account Spezifikation benötigten oder individuell abgefragten Informationen vorab zur Verfügung stellt und geeignete Mitarbeiter für insoweit nötige Rückfragen und Ersteinstellungsarbeiten benennt. Die BKAG stellt dem Kunden Parameter zur Konfiguration eines Zugangsbuttons für den Hinweisgeberbereich und den Bearbeiterbereich im BKMS<sup>®</sup> System zur Verfügung. Nach der Ersteinstellung soll der Kunde seine Zugangsdaten ändern. Damit verliert die BKAG die Zugangsmöglichkeit auf das Account. Der Kunde hat dann die alleinige Hoheit über seinen Bereich auf dem BKMS<sup>®</sup> System.

## Leistungen und Gegenleistungen allgemein

1. Im Zusammenhang mit der Nutzungsüberlassung des BKMS<sup>®</sup> Systems oder von dieser unabhängig bietet die BKAG diverse Dienstleistungen, insbesondere Informationen, Beratungsleistungen und andere Produkte an, die grundsätzlich nach den Bestimmungen dieser AGB erstellt, erbracht und gegebenenfalls verkauft werden. Anpassungsarbeiten (Customisations) sind ebenfalls Dienstleistungen im Sinne dieser AGB, soweit nicht ausnahmsweise ausdrücklich ein besonderer Erfolg geschuldet wird.
2. Der Kunde schafft die zur Erbringung der Dienstleistungen in seinem Bereich nötigen Voraussetzungen und unterstützt die BKAG im erforderlichen Umfang, insbesondere mit den benötigten Informationen. Soweit im Rahmen der in Auftrag gegebenen Dienstleistung die Installation von Software beim Kunden notwendig ist, erteilt der Kunde dazu sein Einverständnis.
3. Sofern die BKAG beauftragt wird, Software zu installieren, gilt diese Leistung nach Ablauf einer Prüffrist von zehn Tagen seit der Installation als abgenommen, wenn nicht innerhalb dieser Frist entweder Mängel an der Leistung auftreten und vom Kunden gemeldet werden oder der Kunde der Abnahme ausdrücklich widerspricht.
4. Die gewerbliche Nutzung der gelieferten Leistungen bzw. der zur Verfügung gestellten Software gilt in jedem Fall als Abnahme.
5. Der BKAG bleibt es vorbehalten, ohne vorherige Ankündigung Veränderungen an ihren Produkten vorzunehmen und dem Kunden ein verbessertes Produkt zu liefern bzw. zur Nutzung zu überlassen, sofern dadurch dessen Tauglichkeit zum vereinbarten Zweck erhalten bleibt und die Lieferung bzw. Überlassung des verbesserten Nachfolgeproduktes dem Kunden zumutbar ist.
6. Alle Leistungen sind grundsätzlich entgeltlich. Werden Leistungen über den Gegenstand einer Nutzungsvereinbarung hinsichtlich des BKMS<sup>®</sup> Systems hinaus erbracht, erfolgt entsprechend eine gesonderte Rechnungslegung.

7. Im Fall seines Verzuges schuldet der Kunde für jede Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von € 10,00 und Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, mindestens jedoch 8,00 % p.a.

## Geistige Urheberrechte

1. Das BKMS<sup>®</sup> System ist patent-, marken- und urheberrechtlich geschützt. Mit einem Lizenzmiet- und Nutzungsvertrag vergibt die BKAG über die Ermöglichung der Nutzung des BKMS<sup>®</sup> Systems auf dem kundenbezogenen Account, wie es sich auf dem Server der BKAG befindet, keinerlei Rechte an der Software und an den von ihr entwickelten und geschützten Erfindungen, Verfahren, Marken oder sonstigen Leistungsgegenständen.
2. Die BKAG ermöglicht Kunden die Nutzung der Oberfläche einschließlich der vereinbarten Features des BKMS<sup>®</sup> Systems. Ein Zugang zum System unterhalb der Nutzeroberfläche wird technisch verhindert und ist nicht gestattet. Soweit gesetzlich möglich und zulässig, sind jegliche Vervielfältigung, Änderung, Dekompilierung, Reverse Engineering der von der BKAG entwickelten Hard- oder Software sowie die Erstellung von darauf basierender und abgeleiteter Hard- oder Software verboten.
3. Daneben gestattet die BKAG die Nutzung der geschützten Namensrechte „BKMS<sup>®</sup> System“ zum Zweck der eigenen sachlichen Werbung für die Nutzung des Systems und Verfahrens und zur Information über die Tatsache und die Art und Weise der Nutzung des Systems und Verfahrens durch den Kunden.
4. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vertragsgegenstände an Dritte zu verleihen oder zu vermieten oder über die hier vereinbarte Art hinaus Dritten zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten den unbefugten Zugriff Dritter auf das BKMS<sup>®</sup> System sowie auf die zugehörigen Unterlagen zu verhindern.
5. Der Kunde ist nicht berechtigt, einen Hinweis auf Copyrights oder gewerbliche Schutzrechte von der Hard- und Software oder von gegebenenfalls zusätzlich erworbenen Handbüchern zu entfernen oder zu verändern. Er ist insbesondere bei der Nutzung des BKMS<sup>®</sup> Systems verpflichtet, auf dessen Ursprung bei der BKAG und die zu deren Gunsten bestehenden umfassenden Schutzrechte unübersehbar hinzuweisen.
6. Sollten im Laufe der Vertragsdauer eines oder mehrere der Schutzrechte hinfällig werden oder insgesamt oder in Teilen von Dritten beansprucht werden, wird die BKAG den Kunden hierüber informieren. Zu einer Vertragsanpassung kommt es insoweit grundsätzlich nicht. Hinsichtlich der weiteren Rechte des Kunden gelten die Regelungen zur Gewährleistung in diesem Vertrag.
7. Werden durch die von der BKAG überlassene Hard- und Software Rechte Dritter verletzt, wird die BKAG nach eigener Wahl und auf eigene Kosten:
  - dem Kunden das Recht zur Nutzung der Hard- und Software verschaffen oder
  - die Hard- und Software schutzrechtsfrei gestalten oder
  - die Hard- und Software zum Kaufpreis bzw. Überlassungspreis – abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung – zurücknehmen.Ist dies der BKAG nicht zu für sie angemessenen Bedingungen möglich, kann der Kunde die Gewährleistungsrechte geltend machen. Die BKAG ist berechtigt, entsprechend den vorstehenden Regelungen dem Kunden die Nutzung der Software zu untersagen, wenn ihr gegenüber urheberrechtliche Ansprüche Dritter geltend gemacht werden.
8. Nehmen Dritte den Kunden wegen der Verletzung eines Schutzrechts durch Verwendung der von der BKAG überlassenen Hard- und Software in Anspruch, hat der Kunde die BKAG hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die BKAG wird diese Ansprüche nach eigenem Ermessen auf eigene Kosten erfüllen, abwehren oder Auseinandersetzungen durch Vergleich beenden. Der Kunde hat die BKAG bei der Verteidigung in jeder zumutbaren Weise zu unterstützen. Die BKAG wird alle finanziellen Lasten tragen, die aus einem Urteil gegen den Kunden hervorgehen, soweit das Urteil auf der Schutzrechtsverletzung beruht. Der Kunde räumt der BKAG die alleinige Befugnis ein, über die Rechtsverteidigung und über Vergleichsverhandlungen zu entscheiden. Er wird dem BKAG die hierfür notwendigen Vollmachten im Einzelfall erteilen. Die BKAG wird die Kosten eines von ihr oder mit ihrer Zustimmung geschlossenen Vergleichs tragen.

## Geheimhaltung, Datenschutz und Sicherheit

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung erhaltenen Informationen über die jeweils andere Vertragspartei und deren Tätigkeit unbefristet geheim zu halten. Das gilt neben den betrieblichen Organisationsabläufen besonders für alle Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind. Dazu gehören ausdrücklich die vereinbarten Vertragsbedingungen (insbesondere die individuelle Preisgestaltung) und ggf. deren spätere Änderungen oder Ergänzungen.
2. Die Vertragsparteien verpflichten ihre Mitarbeiter sowie sonstige Dritte, die notwendigerweise Zugang zu den der Geheimhaltung unterliegenden Informationen haben, zur Verschwiegenheit. Sie treffen in geeigneter Weise Vorkehrungen zum Schutze und zur Sicherung der ihnen anvertrauten oder durch das BKMS<sup>®</sup> System zugänglich gemachten Daten gegen den unbefugten Zugriff der eigenen Mitarbeiter oder Dritter.
3. Soweit es der Vertragszweck nicht erfordert, übermitteln die Vertragsparteien keine Daten, Aufzeichnungen oder Mitteilungen an Dritte. Als Dritte gelten nicht die mit den Vertragsparteien im Sinne des § 271 Absatz 2 HGB verbundenen Unternehmen sowie die zu gleichwertigem Geheimschutz verpflichteten, mit den Vertragsparteien verbundenen Personen.
4. Die BKAG speichert und bearbeitet selbst keine personenbezogenen Daten und bewahrt, verwendet oder bearbeitet solche Daten in keinem Fall für eigene Zwecke. Soweit die BKAG im Rahmen der nötigen Sorgfalt eine regelmäßige Sicherung von Festplatten betreibt, erhält sie dadurch keinen Zugriff auf den Schlüssel und damit auch keinen Zugriff auf interpretierte Daten der Kunden oder Hinweisgeber. Der Kunde ist somit für die Einhaltung des BDSG allein verantwortlich. Dieser Vertrag begründet insofern eine Vereinbarung der Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des § 11 II BDSG.
5. Die BKAG speichert, verarbeitet und nutzt jedoch Identifikations- und Nutzungsdaten des Kunden (Vertrags- und Vereinbarungsdaten zwischen dem Kunden und der BKAG, wie z. B. Namen, Adresse und Vertragsdaten), zu Dokumentations- und Abrechnungszwecken sowie zur Datensicherheitskontrolle.
6. Die BKAG verfügt systembedingt nicht über persönliche Daten der Hinweisgeber. Die Anonymität der Hinweisgeber ist die Grundlage des BKMS<sup>®</sup> Systems und des von der BKAG definierten Prozesses. Der Kunde darf weder selbst technische Mittel nutzen, um die Anonymität der Kommunikation über das BKMS<sup>®</sup> System zu beeinträchtigen, noch darf er von der BKAG oder Dritten den Einsatz entsprechender Technik verlangen.



7. Wird die BKAG im Zusammenhang mit einer Nutzung des BKMS® Systems in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren durch Anhörung, Zeugenschaft oder schriftliche Auskunftserteilung in Anspruch genommen, so ist der Kunde verpflichtet, der BKAG deren Zeitaufwand zu deren üblichen Sätzen zu vergüten und ggf. entstehende Auslagen zu erstatten. Aus dem gleichen Grunde erhaltene Leistungen Dritter, z. B. eine Zeugenentschädigung der Justizkasse, werden angerechnet.
8. Die Mitarbeiter der BKAG werden alle zwei Jahre sicherheitsüberprüft. Die Überprüfung erstreckt sich auf personenbezogene Daten bei Polizei- und Verfassungsschutzbehörden.

## Gewährleistung (Rechte bei Mängeln)

1. Der BKAG erbringt ihre Leistungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt nach dem Stand der Technik. Informationen werden vor der Weiterleitung grundsätzlich mit der nötigen Sorgfalt geprüft. Für die Richtigkeit von Wirtschaftsauskünften übernimmt die BKAG keine Gewähr, da sie diese ungeprüft weiterleitet.
2. Die BKAG gewährleistet, dass Produkte bei Ablieferung frei von Mängeln sind. Mängelgewährleistungsrechte kommen aus rechtlichen Gründen nur zum Tragen, soweit es sich nicht um Dienstleistungen handelt. Garantien im Rechtsinne übernimmt die BKAG nicht.
3. Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Diese beginnt im Falle von installierender Hard- oder Software mit der Abnahme der Installationsleistung, im Falle von Nutzungsüberlassung nach Abschluss der Funktionsprüfung durch den Kunden, spätestens jedoch drei Wochen nach Ablieferung des Produktes.
4. Eventuelle Mängel zeigt der Kunde stets unverzüglich schriftlich an. Die BKAG erhält dabei vom Kunden im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Angaben, um Art und Ursachen des Mangels erkennen zu können. Der Kunde unterstützt die BKAG bei der Beseitigung von Mängeln soweit zumutbar und erforderlich.
5. Der BKAG beseitigt Mängel nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Der Kunde gibt der BKAG die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Nachbesserung, wobei diese im Rahmen des Zumutbaren – unter Berücksichtigung der Komplexität des BKMS® Systems – auch mehrfach erfolgen darf. Die Beseitigung von Softwaremängeln kann durch Lieferung einzelner Dateien, Softwareupdates oder einer weiterentwickelten Version erfolgen, sofern das Interesse des Kunden hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
6. Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl oder verweigert die BKAG sie wegen unverhältnismäßiger Kosten oder wegen Unzumutbarkeit, ist der Kunde, unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche, zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. Das Minderungsrecht besteht nur in dem Umfang, in dem Gewährleistung und Minderungsumfang anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.
7. Mängel, die auf eine unsachgemäße Nutzung, Installation oder Wartung durch den Kunden oder Dritte zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Dies gilt ebenfalls für Mängel, die auf fehlerhafte oder unzureichende Informationen durch den Kunden bzw. dessen Verstoß gegen die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten zurückgehen. Die BKAG leistet keine Gewähr dafür, dass von ihr gelieferte Software mit einer nicht von ihr gelieferten oder freigegebenen Soft- bzw. Hardware kompatibel ist.
8. Liegt kein Gewährleistungsfall vor, erbringt die BKAG ihre Leistungen stets entgeltlich und stellt ihre Auslagen (insbesondere Material- und Reisekosten) in Rechnung. Ergibt sich erst im Rahmen einer Untersuchung durch die BKAG, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, vergütet der Kunde der BKAG auch die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Untersuchungsleistungen einschließlich Auslagen.
9. Gewährleistungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens der BKAG, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

## Haftung

1. Die BKAG haftet dem Kunden stets für Schäden, die sie oder ihre Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, die aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstehen, oder für die das Produkthaftungsgesetz eine zwingende Haftung vorsieht sowie in den Fällen, in denen die BKAG ausdrücklich eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat.
2. In Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet die BKAG nur, wenn sie oder ihre Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben. In all diesen Fällen ist die BKAG jedoch nur zum Ersatz des typischerweise eintretenden Schadens verpflichtet.
3. Die BKAG übernimmt keine Haftung für Informationsverluste, welche durch höhere Gewalt oder technische Probleme im Internet oder seitens der Provider, des Serverhosts, der Telekommunikationsunternehmen oder des Energieversorgers entstehen. Beide Parteien wirken an der Erkennung und Beseitigung von Informationsverlusten mit.
4. Der Kunde unternimmt es als wesentliche Vertragspflicht, alle ggf. zur Nutzung in seiner Organisation notwendigen Genehmigungen und Zustimmungen einzuholen, insbesondere solche nach dem Gewerberecht und dem kollektiven Arbeitsrecht. Die BKAG übernimmt keine Haftung für die mangelnde oder fehlerhafte Befolgung dieser Pflicht.
5. Bei einfach fahrlässiger Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung der BKAG ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Datenverluste – soweit nicht vorstehend anders geregelt – sowie sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn. Die BKAG haftet nicht für Schäden, soweit der Kunde deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen, insbesondere durch die Erfüllung der hier genannten Mitwirkungspflichten, hätte verhindern können.
6. Soweit dem Kunden Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Gewährleistungsansprüche geltenden Verjährungsfrist. Bei Schadensersatzansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

7. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## Laufzeit, Kündigung

1. Mit Beginn der Nutzung steht beiden Vertragsparteien eine ordentliche Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsende zu. Ausgenommen sind im Lizenz- und Nutzungsvertrag abweichende Regelungen.
2. Eine außerordentliche Kündigung ist für beide Vertragsparteien stets aus wichtigem Grund möglich. Sie ist angemessen zu befristen, es sei denn eine weitere Zusammenarbeit ist unzumutbar.
3. Ein wichtiger Grund ist aus Sicht des Kunden insbesondere dann gegeben, wenn eine Nutzung des BKMS® Systems fünf Tage hintereinander oder insgesamt 5 % eines Kalenderjahres überhaupt nicht möglich war.
4. Ein wichtiger Grund ist aus Sicht der BKAG insbesondere dann gegeben, wenn
  - a) der Kunde mit Zahlungen im Umfang von zwei Monatsgebühren im Rückstand ist und er trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung seine jeweiligen Rückstände nicht gezahlt hat,
  - b) hinreichender Verdacht besteht, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Nutzung des BKMS® System Straftaten begeht oder das BKMS® System objektiv zur rechtswidrigen Verfolgung von Hinweisgebern missbraucht.
5. Bei grob vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere solchem, das zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt – ist die BKAG dazu berechtigt, das Account des Kunden ohne Einfluss auf die Zahlungspflichten des Kunden zu sperren. Diese Maßnahme wird sie jedoch dem Kunden unter Fristsetzung zuvor ankündigen. Für etwaige Schäden haftet die BKAG nicht.
6. Eine Übertragung der Rechte aus einem Vertrag an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der BKAG möglich.

## Datensicherung für Zwecke der Vertragsbeendigung

Mit Vertragsbeendigung endet jegliches Nutzungsrecht an der zur Nutzung bereitgestellten Hard- und Software, der Zugang wird gesperrt, Zugangsdaten verlieren ihre Gültigkeit, Ver- und Entschlüsselungsverfahren stehen nicht mehr zur Verfügung. Der Kunde hat daher im eigenen Interesse vor diesem Termin soweit gewünscht und notwendig einen kompletten Download der noch zu seinem Account auf dem BKMS®-Server gespeicherten Nutzerdaten durchzuführen. Nach diesem Termin stehen diese Daten dem Kunden nicht mehr zur Verfügung und sind auch der BKAG nicht mehr zugänglich.

## Abwerbeverbot

1. Der Kunde darf während der gemeinsamen Geschäftsbeziehung Angestellte und freie Mitarbeiter der BKAG nicht abwerben.
2. Der Kunde wird während der Geschäftsbeziehung und während eines Jahres nach deren Ablauf die in Absatz 1 genannten Personen nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung der BKAG einstellen. Dies gilt auch für ehemalige Mitarbeiter der BKAG, es sei denn, dass deren Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Einstellung seit mindestens zwölf Monaten nicht mehr bestand.

## Geltung

1. Sofern spezielle oder explizit abweichende schriftliche Vereinbarungen über Gegenstände geschlossen werden, die auch in diesen AGB geregelt sind, gehen jene Vereinbarungen den vorliegenden AGB vor.
2. Die Bestimmungen dieser AGB gelten – nach spezielleren oder individuelleren Regelungen – ausschließlich: Entgegenstehende oder von diesen Bestimmungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt die BKAG nicht an. Diese AGB gelten auch dann, wenn die BKAG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden einen Auftrag insofern vorbehaltlos annimmt.
3. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des BGB beanspruchen diese AGB keine Geltung.

## Form, anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eines schriftlichen Vertrages (Auftrags) zwischen den Vertragsparteien sowie Nebenabreden oder Sondervereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine etwaige Aufhebung dieser Klausel.
2. Auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien und alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem findet ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts Anwendung. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen.
3. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Potsdam, soweit nicht zwingend andere gesetzliche Zustände bestehen. Davon abweichend ist die BKAG berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

## Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Die Geschäftsleitung  
BUSINESS KEEPER AG